



Merkblatt für die Gemeinden:
Umsetzung des revidierten VRG («Digilex») am
Baurekursgericht

➤ Worum geht es?

Mit Inkrafttreten des revidierten VRG («Digilex») per 1. Januar 2027 wird es möglich sein, mit den Verwaltungsbehörden im Kanton Zürich im Verwaltungs(gerichts)verfahren medienbruchfrei elektronisch zu verkehren. Das heisst insbesondere, dass Eingaben elektronisch eingereicht und Anordnungen der Behörde ebenso elektronisch mitgeteilt werden können.

Im Gegensatz zu nicht vertretenen Privaten sind die **Behörden** und damit auch die Gemeinden und das Baurekursgericht **verpflichtet**, Verfahrenshandlungen untereinander **elektronisch** vorzunehmen. Das heisst insbesondere, dass Eingaben der Gemeinde dem Baurekursgericht elektronisch eingereicht und Anordnungen des Baurekursgerichts den Gemeinden elektronisch mitgeteilt werden müssen. Gemeinden, die am 1. Januar 2027 noch nicht auf eBaugesucheZH umgestellt haben und über physische Baugesuchspläne verfügen, müssen diese einscannen (lassen) und dem Baurekursgericht elektronisch einreichen. Für die elektronische Kommunikation ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

➤ Gesetzliche Grundlagen

- ❖ Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 30. Oktober 2023

[Amtsblatt des Kantons Zürich](#)

- ❖ Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Kanton Zürich (VEVV) vom 26. Juni 2024

[Regierungsratsbeschluss Nr. 727/2024 | Kanton Zürich](#)

- ❖ Gemäss [Regierungsratsbeschluss Nr. 715/2025](#) treten das neue VRG und die VEVV zum 1. Januar 2027 in Kraft.

➤ Plattform justitia.swiss als ausschliesslicher Kommunikationskanal für das Rekursverfahren am Baurekursgericht

- ❖ Verfahrenshandlungen der Gemeinden gegenüber dem Baurekursgericht (z.B. Einreichung von Vernehmlassungen, inkl. Baugesuchspläne) müssen ab dem 1. Januar 2027 elektronisch vorgenommen werden. Die Unterlagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind im PDF-Format zu übermitteln, vorzugsweise als einzelne PDF-Dokumente.
- ❖ Als **ausschliesslicher Kommunikationskanal** des Baurekursgerichts als verfahrensleitender Behörde **für das Rekursverfahren** ist die **Plattform justitia.swiss** vorgesehen.
- ❖ Das Baurekursgericht ist auf der Plattform justitia.swiss als verfahrensleitende Behörde registriert. Die Zustelladresse lautet [ZHBRG](#). Die entsprechende Adresse wird auch im kantonalen Register der Kommunikationskanäle gemäss VEVV verzeichnet sein.
- ❖ Den Gemeinden wird empfohlen, sich bis spätestens Ende Oktober 2026 auf der Plattform justitia.swiss zu registrieren, um ab Januar 2027 Eingaben vom Baurekursgericht empfangen bzw. ans Baurekursgericht versenden zu können.
- ❖ Die **Gemeinden** werden ersucht, **dem Baurekursgericht bis 1. November 2026 schriftlich** ihre **justitia.swiss-Zustelladresse** für die pendenten Rekursverfahren **mitzuteilen**.
- ❖ Das BRG führt seine **Akten ab dem 1. Januar 2027 ausschliesslich elektronisch**. Ausgenommen sind zu diesem Zeitpunkt sistierte Verfahren, die heute schon ruhen. Die Akten aus diesen Verfahren werden nur eingescannt, falls ein Verfahren fortzusetzen ist. Ein blosser Rückzug führt nicht dazu, dass die Akten eingescannt werden.
- ❖ Die Akteneinsicht für Parteien erfolgt ausschliesslich elektronisch (via Plattform justitia.swiss oder an einem PC vor Ort im BRG).

➤ Wie können sich die Gemeinden auf der Plattform justitia.swiss registrieren?

- ❖ Bitte folgen Sie der Anleitung von justitia.swiss zur Registrierung als Behörde (Beilage 1).
- ❖ Weitere Informationen erhalten Sie auf www.justitia.swiss oder www.justitia40.ch

➤ justitia.swiss-Plattform als ausschliesslicher Kommunikationskanal für das Rekursverfahren am Baurekursgericht

➤ Anpassung Rechtsmittelbelehrung

- ❖ Die **Rechtsmittelbelehrung** für Rekurse ans Baurekursgericht ist zu aktualisieren.

Eine aktualisierte Rechtsmittelbelehrung ist den Anordnungen der Gemeinden ab dem Zeitpunkt beizulegen, ab dem der Ablauf der Rekursfrist ins Jahr 2027 fällt und somit die Bestimmungen des revidierten VRG (Digilex) greifen.

In der Beilage finden Sie zwei Vorlagen.

➤ Sicheres Email als ausschliesslicher Kommunikationskanal für Gesuche um Rechtskraftbescheinigung (RKB)

- ❖ Gesuche um Rechtskraftbescheinigung (RKB) können nicht über die justitia.swiss-Plattform gestellt werden, da es sich hierbei nicht um strittige Verfahren gemäss Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) handelt.
- ❖ RKB-Gesuche sind ab Januar 2027 mittels sicherem Email-Verkehr (Incamail oder Privasphere – wird noch definiert) zu stellen, im Verlauf des Jahres 2027 via VerfahrenZH ([Regierungsratsbeschluss Nr. 433/2026 | Kanton Zürich](#)). Das Baurekursgericht wird den Gemeinden gegen Ende 2026 weitere Informationen zukommen lassen.

➤ Einheitliche Geschäfts- und Entscheidungsnummer ab 1. Januar 2027

- ❖ Ab dem 1. Januar 2027 verzichtet das Baurekursgericht auf die bisherige, nach Abschluss des Verfahrens vergebene BRGE-Nr. (z.B. BRGE III Nr. 0166/2025). Die Geschäftsnummer (z.B. R2.2026.00015) entspricht neu der Entscheidungsnummer.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung des revidierten VRG!

Freundliche Grüsse

Martina Hemerka Bonetti
Kanzleichefin Baurekursgericht

Beilagen :

- Anleitung justitia.swiss für die Registrierung als Behörde
- 2 Vorlagen zur Rechtsmittelbelehrung

02.09.2026/Hm